

Satzung Verein Greifswalder Innenstadt e.V.

Stand April 2017

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Greifswalder Innenstadt“.

1. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Greifswald an. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e.V.“ (§ 65 BGB).
2. Sitz des Vereins ist die Hansestadt Greifswald.

§ 2 Ziele

1. Ziel der Vereinigung ist es, die allgemeine Fortentwicklung der Hansestadt Greifswald zu unterstützen und bei der Lösung der hierbei anfallenden Probleme aktiv gestalterisch mitzuwirken. Weiterhin soll die Greifswalder Innenstadt in ihrer Bedeutung und Funktion als wirtschaftliches Zentrum gefördert werden. Dieser Satzungszweck soll insbesondere durch nachfolgend näher bezeichnete Tätigkeiten erfüllt werden:
 - Mitwirkung bei der städtebaulichen Planung,
 - Verschönerung durch Begrünung,
 - Durchführung gemeinschaftlicher Werbung,
 - Imagebildende Werbemaßnahmen,
 - Erhebung empirischer Daten in Bezug auf Käuferverhalten,
 - Imageverbesserung einheimischer Produkte und deren Akzeptanz beim Verbraucher.
1. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.
2. Der Verein gründet zur Erreichung der vorbenannten Ziele eine Werbegemeinschaft, die allen Mitgliedern der Vereinigung offensteht.
3. Darüber hinaus ist der Verein Kontaktstelle und Vermittler gegenüber der Stadtverwaltung und anderen Interessenträgern.
4. Zur Erfüllung dieses Zieles kann der Verein selbst Mitglied in anderen Vereinen werden.
5. Die Vereinigung ist politisch neutral; sie arbeitet unabhängig und überparteilich.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Finanzen

1. Von den Mitgliedern wird je nach Form der Mitgliedschaft (§ 5 Absatz 1) ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung beschließt. Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe von EUR 150,00 beschließen, aber nur einmal im Geschäftsjahr.
2. Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen, Zuwendungen von Fördervereinen oder private Spenden sowie Erlösen aus Veranstaltungen, die vom Verein (mit) veranstaltet werden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.
3. Sollten Umlagen beschlossen werden, die ausschließlich oder teilweise zur Werbung oder imageverbessernden Maßnahmen verwendet werden sollen, sind Mitglieder von der Zahlungspflicht befreit, denen es in diesen Fällen gesetzlich untersagt ist, zu werben.
4. Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern und aus
 - b) ordentlichen Mitgliedern in der Werbegemeinschaft
2. Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche, voll geschäftsfähige oder juristische Person sowie Personenvereinigungen werden, die
 - a) die Ziele des Vereins anerkennt (§ 2 der Satzung),
 - b) in Greifswald oder der Region Vorpommern geschäftsansässig ist sowie einen besonderen Bezug zur
Innenstadt besitzt,
 - c) einen Produktionsbetrieb, Groß- oder Einzelhandel, ein Handwerk, Dienstleistungs- beziehungsweise Gastgewerbe betreibt,
 - d) oder freiberuflich tätig ist.
3. Ordentliche Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatz 2 lit. (a) bis (c) erfüllen, können überdies Mitglied in der Werbegemeinschaft werden.
4. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entsprechend § 11 Absatz 8 der Satzung entscheidet.
5. Die ordentlichen Mitglieder und die ordentlichen Mitglieder in der Werbegemeinschaft haben dieselben Rechte und Pflichten in der Vereinigung und sind gleichberechtigt.

§ 5a Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

1. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so bleiben seine Rechte als ordentliches Mitglied unberührt.
2. Für besondere Verdienste in der aktiven Mitarbeit kann durch die Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit Sitz und beratender Stimme an.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,
 - a) mit dem Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Absätze 2 und 3 der Satzung) durch feststellenden Beschluss des Vorstandes,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Absatz 2),
 - d) durch Ausschluss (Absatz 3),
 - e) durch Tod (§ 38 BGB).
2. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen hat, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder einer Umlage im Rückstand, so kann der Vorstand sechs Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste entsprechend § 11 Absatz 8 der Satzung verfügen.
3. Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen.

§ 7 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung; sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes; Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung und die Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage,

- d) Wahl des Schriftführers sowie des Wahlleiters, sofern Wahlen anstehen,
 - e) Beschlussfassung über die Durchführung eigener Projekte oder Veranstaltungen
 - f) Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Absatz 3 dieser Satzung),
 - g) Beschlussfassung über die Aufstellung und die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung.
2. Die Mitgliederversammlung kann zur Rechnungsprüfung zwei Revisoren und einen Ersatzmann wählen, um durch sie die wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel der Vereinigung im Sinne dieser Satzung (§ 2 der Satzung) und die Kassenführung zu prüfen. Die Revisoren, die ihrerseits nicht dem Vorstand angehören dürfen, erstatten diesem und der Mitgliederversammlung Bericht. Ihnen ist es gestattet, an sämtlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
 3. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das sämtlichen Mitgliedern durch den Vorstand zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen, ferner wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
2. Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (gerechnet ab dem auf die Absendung folgenden Werktag) schriftlich, per Brief und/oder Telefax zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist schriftlich für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und vorzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Sämtliche Wahlen erfolgen offen durch Abgabe eines Handzeichens. Eine Wahl ist geheim und in schriftlicher Form durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder die Satzung dies vorsieht.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem durch die Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist von dem ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal jedoch sieben, Personen:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Vorsitzenden für Finanzen,
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den Vorsitzenden für Finanzen jeweils einzelvertretungsberechtigt vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in einer geheimen Wahl für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein Losentscheid.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder der Vereinigung oder deren gesetzlicher Vertreter werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch ihr Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger entsprechend § 11 Absatz 8 der Satzung wählen.
6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.
7. Der Erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.
8. Der Vorstand beschließt im Wege der Versammlung, im Schriftwege oder fernmündlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Beschlussstellung oder Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden mündlich, fernmündlich oder schriftlich. Bei Vorstandssitzungen soll eine Ladungsfrist von 2 Tagen eingehalten werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Verhinderung der anderen Vorstandsmitglieder kann das präsenste Vorstandsmitglied allein beschließen; die Beschlüsse bedürfen dann der alsbaldigen Genehmigung durch den Vorstand. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Vorstand die Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung übertragen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und führt hierbei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ferner ist er für folgende Angelegenheiten zuständig:
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - a) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes,
 - b) Aufstellen eines Haushaltsplanes,
 - c) Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste (§ 6 Absatz 2 dieser Satzung).
3. Der Vorsitzende für Finanzen entwirft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher der Vereinigung und erstellt den Rechnungsbericht.

§ 13 Referenten

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für einzelne Themenbereiche Arbeitsgruppen einrichten, die von einem Referenten geleitet werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für einzelne Bereiche Referenten in geheimer Abstimmung wählen, § 11 Absatz 3 bis 6 dieser Satzung gelten entsprechend. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand selbst, soweit erforderlich, Referenten, oder sofern erforderlich, weitere Referenten ernennen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Referenten handeln im Auftrag des Vorstandes; sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 14 Änderungen der Satzung, Auflösung der Vereinigung

1. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
2. Eine Änderung des Zieles der Vereinigung (§ 2 der Satzung) kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Antrag auf Änderung des Zieles der Vereinigung muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 15 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.